



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 2 Januar 2025

zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Stefan Buck
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt Dirk Hinne, Vorsitzender
Rechtsanwältin Dr. Judith Krämer, LL.M.
Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Guido Toussaint
Rechtsanwältin Ilona Treibert
Rechtsanwalt Guido Wacker
Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater, Otto Schmidt Verlag

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) führt derzeit eine Evaluierung des am 01.10.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal Tech-Gesetz) vom 10.08.2021² durch und hat u. a. auch die BRAK um Stellungnahme gebeten. Hintergrund hierfür ist die damalige Beschlussempfehlung³ des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages mit diversen Prüfbitten an die Bundesregierung, u. a. zu den neuen Möglichkeiten der Erfolgshonorarvereinbarung und Prozessfinanzierung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Inkassodienstleistungen.

Die BRAK hat, um die Erfahrungen aus der gesamten Anwaltschaft in diese Stellungnahme einfließen lassen zu können, vom 11.12.2024 bis einschließlich 12.01.2025 mit einer an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Umfrage versucht zu ergründen, wie die durch das Gesetz geschaffenen neuen Möglichkeiten in der Praxis angenommen werden und ob in bestimmten Situationen Probleme aufgetreten sind.

Die Erfahrungen von insgesamt 2.963 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Umfrage abgeschlossen haben, sind in diese Stellungnahme eingeflossen.⁴

I. Erfolgshonorare

Mit dem sog. Legal Tech-Gesetz wurde das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren weiter gelockert. Nach §§ 49b Abs. 2 S. 1 BRAO, 4a Abs. 1 RVG dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 01.10.2021 in folgenden Fällen ein Erfolgshonorar vereinbaren:

- Bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Mandaten, die pfändbare Geldforderungen von bis zu 2.000,00 Euro betreffen (§ 4a Abs. 1 S.1 Nr. 1 RVG).
- Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO) (unabhängig vom Gegenstandswert, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG).
- Wenn die Mandantin oder der Mandant im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (unabhängig vom Gegenstandswert und unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mandantschaft, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG).

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² [BGBl. 2021 I Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3415.](#)

³ [BT-Drs. 19/30495](#), S. 7 f.

⁴ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 1.

Die BRAK hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Neuregelungen scharf kritisiert.⁵

Der Evaluierungsauftrag des BMJ umfasst zum einen, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren seit dem 01.10.2021 Gebrauch gemacht hat und ob dabei in bestimmten Konstellationen, wie z. B. bei der Vereinbarung eines Anteils an der Streitforderung als Erfolgshonorar, Probleme aufgetreten sind. Zum anderen bittet das BMJ auch um Stellungnahme, ob die geschaffenen Möglichkeiten noch ausgeweitet werden können, insbesondere zu der Erweiterung der Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf alle Forderungen, die vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden können.

Die von der BRAK durchgeführte Umfrage liefert hierzu folgende eindeutige Ergebnisse:

Erfolgshonorarvereinbarungen werden in der Praxis äußerst selten angewandt, wie die Umfrageergebnisse zeigen. Es besteht demnach kein Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

1. Anwendung in der Praxis seit dem 01.10.2021

Insgesamt haben 91,57 % (2.835) der 3.096 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem Inkrafttreten des sog. Legal Tech-Gesetzes am 01.10.2021 von der Vergütungsmöglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren keinen Gebrauch gemacht.⁶

Zudem gaben lediglich 9,30 % (254 der 2.731 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) an, zukünftig bei entsprechenden Mandaten ein Erfolgshonorar vereinbaren zu wollen.⁷

Die Gründe, weshalb bislang kein Erfolgshonorar vereinbart wurde, sind vielfältig:

In den überwiegenden Fällen hat die Mandantschaft kein Interesse an dieser Form der Vergütung (42,49 % \pm 1.106 von 2.603 Antworten). 34,27 % (892) der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte halten das eigene Risiko, keine Vergütung zu erhalten, für zu hoch, 33,46 % (871) halten eine erfolgsabhängige Vergütung für zu unsicher und 27,31 % (711) für nicht leistungsgerecht.⁸

Die anwaltliche Unabhängigkeit wird nach Auffassung von 25,66 % (668) der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Vereinbarung von Erfolgshonoraren gefährdet.⁹ Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde seitens der BRAK auf diesen Aspekt bereits mehrfach kritisch hingewiesen.¹⁰

Ferner wurden als sonstige Gründe u. a. angegeben, dass keine geeigneten Mandate bestehen, die Unsicherheit über eine wirksame Vereinbarung zu groß ist, die Vereinbarung von Stundensätzen die anwaltliche Leistung ausreichend abdeckt, bestimmte Rechtsgebiete – wie z. B. das Familien- und Erbrecht – hierfür nicht geeignet sind oder Rechtsschutzversicherungen diese Vergütungsform nicht akzeptieren.¹¹

⁵ [BRAK-Stellungnahme-Nr. 10/2021 und BRAK-Stellungnahme-Nr. 81/2020](#).

⁶ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 10.

⁷ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 47.

⁸ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 37.

⁹ Ebd.

¹⁰ [BRAK-Stellungnahme-Nr. 10/2021 und BRAK-Stellungnahme-Nr. 81/2020](#).

¹¹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 37 – 46.

Diese Ergebnisse decken sich auch mit denen der STAR-Erhebung 2024, die von Juli bis September 2024 lief. Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) wird regelmäßig im Auftrag der BRAK vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg durchgeführt. So wurde im Rahmen von STAR 2024 festgestellt, dass lediglich 10,7 % der insgesamt 2.985 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Erfolgshonorar seit dem 01.10.2021 vereinbart haben.

Die STAR-Erhebung 2023, die zwischen Mai und Juli 2023 vom IFB durchgeführt wurde, ergab darüber hinaus, dass im Jahr 2022 Erfolgshonorarvereinbarungen lediglich einen Anteil von 0,6 % (von 1.018 Fällen) an den von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt getroffenen Vergütungsvereinbarungen hatten.

2. Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2.000,00 Euro

Nach Auffassung der BRAK geben die Umfrageergebnisse keinen Anlass dazu, die Grenze bei pfändbaren Geldforderungen von bis zu 2.000,00 Euro (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG) zu erweitern.

Lediglich 8,43 % (261 der 3096 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) haben seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart.¹²

Davon betrafen mit 77,68 % (174 von 224 Antworten) die meisten Erfolgshonorarvereinbarungen die Konstellation, dass der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG).¹³

Nur 20,98 % der Fälle (47 (!) von 224 Antworten) bezogen sich auf außergerichtliche oder gerichtliche Mandate, die pfändbare Geldforderungen von bis zu 2.000,00 Euro betreffen (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG).¹⁴

Im Übrigen wurden bei 18,30 % (41 von 224 Antworten) Erfolgshonorare bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren vereinbart (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG).¹⁵

Die Ergebnisse der STAR-Erhebung 2024 kommen hier ebenfalls zu einem sehr ähnlichen Bild. Dabei wurde konkret für das Jahr 2023 gefragt, in welchen Mandaten Erfolgshonorare vereinbart wurden: Bei nur 13,6 % der 251 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt es sich um Mandate über Geldforderungen bis zu 2.000,00 Euro (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG). Bei 82,1 % betreffen die Mandate die Variante zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG) und 11,1 % die Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG).

Vor diesem Hintergrund erachtet die BRAK eine Erweiterung als nicht erforderlich.

Von dieser äußerst kleinen Gruppe, die nach den Ergebnissen der BRAK-Umfrage bislang überhaupt Erfolgshonorarvereinbarungen getroffen hat, spricht sich zwar etwas mehr als die Hälfte (54,17 %) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (104 von 192 Antworten) für eine Erweiterung der aktuellen Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2.000,00 Euro auf alle Forderungen, die vor den

¹² Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 10.

¹³ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 12.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

Amtsgerichten geltend gemacht werden können, aus.¹⁶ Aufgrund der geringen Fallzahl in der Praxis ist die Aussagekraft jedoch sehr stark eingeschränkt.

An dieser Stelle sei außerdem auf die Streitwerte der erledigten Verfahren vor den Amtsgerichten im Jahr 2023 hingewiesen:¹⁷ In 34,79 % der am Amtsgericht 2023 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600,00 Euro und hauptsächlich unter 2.000,00 Euro (64 % der Verfahren). Anhand dieser Zahlen lässt sich daher ebenso wenig ein Erfordernis erkennen, die Begrenzung in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG anzuheben.

3. Probleme mit Mandanten

Die BRAK hat in ihrer Umfrage auch konkret gefragt, ob es aufgrund von Erfolgshonorarvereinbarungen zu Problemen mit Mandanten gekommen ist: 90 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (180 von 200 Antworten) verneinten dies.¹⁸

Neun Teilnehmer (von 19 Antworten) kamen – in unter zehn Fällen – in die Situation, dass ihnen das Mandat frühzeitig entzogen wurde und sie damit keine Chance mehr hatten, den Erfolg herbeizuführen.¹⁹ Streitigkeiten mit der Mandantschaft, da sich der Rechtsstreit aufgrund eines Vergleichs schnell erledigt hat, die Mandantin / der Mandant die erfolgsbasierte Vergütung aber nur in Erwartung eines langen Verfahrens vereinbart hat, haben fünf Teilnehmer (von 17 Antworten) in wenigen Fällen erlebt.²⁰

Die BRAK hat in ihrer Umfrage auch konkret die Konstellation der Streitanteilsvereinbarung (sog. quota litis) angesprochen. Zu dem Punkt, dass Teilnehmer bei Mandaten mit einer Streitanteilsvereinbarung (sog. quota litis) aus ökonomischen Gründen – um den optimalen Gewinn zu generieren – weitere Tätigkeiten hätten einstellen müssen, sind 33,33 % (4 von 12 Antworten) gelangt und haben deshalb alle einen niedrigeren Gewinn in Kauf genommen.²¹ In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, ob bei einer Streitanteilsvereinbarung versucht wird, schnellstmöglich Vergleiche abzuschließen. Dies verneinte die Mehrheit (76,47 %) der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (13 von 17 Antworten).²²

Bei zehn Teilnehmern (von 17 Antworten) kam es aufgrund einer getroffenen Erfolgshonorarvereinbarung in anderen Konstellationen zu Problemen mit der Mandantschaft.²³ Genannt wurde hier u. a. der Unwille, die Vergütung im Erfolgsfall zu zahlen.²⁴

II. Prozessfinanzierung

Neben den Neuregelungen zu Erfolgshonoraren wurde durch das sog. Legal Tech-Gesetz in § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO die Möglichkeit der Übernahme von Fremdkosten in Fällen einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG vorgesehen, also bei außergerichtlichen

¹⁶ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 35.

¹⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210237005.html>.

¹⁸ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 25.

¹⁹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 26 u. 27.

²⁰ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 28 u. 29.

²¹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 30 u. 31.

²² Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 32.

²³ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 33.

²⁴ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 34.

Inkassodienstleistungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO).

Ob diese neue Möglichkeit der Prozessfinanzierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Praxis angenommen wurde und ob dabei in bestimmten Konstellationen Probleme aufgetreten sind, ist ebenfalls Teil des Evaluationsauftrags des BMJ.

Die BRAK hat sich in ihrer Umfrage ebenfalls mit den vorliegenden Fragestellungen befasst. Das Ergebnis: Prozessfinanzierung kommt in der anwaltlichen Praxis kaum zum Tragen.

98,12 % (2.926) der 2.982 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben seit dem Inkrafttreten des sog. Legal Tech-Gesetzes am 01.10.2021 von dieser Möglichkeit der Prozessfinanzierung keinen Gebrauch gemacht.²⁵

Gefragt nach den Gründen, die gegen eine Kostenübernahme nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO sprechen, gaben von den 2.691 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt 44,33 % (1.193) an, dass ihre Mandanten (bislang) kein Interesse an einer Prozessfinanzierung gezeigt haben. Das eigene Kostenrisiko ist 40,21 % (1.082) zu hoch. 37,98 % (1.022) halten die Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte für unseriös. Nach Ansicht von 29,84 % (803) der Teilnehmer, gefährdet die Prozessfinanzierung das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Ihre anwaltliche Unabhängigkeit sehen ferner 29,65 % (798) durch die Prozessfinanzierung gefährdet.²⁶

Von den insgesamt 1,88 % (56 von 2982 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten), die Kosten nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO übernommen haben, beantworteten 46 Teilnehmer die Frage, ob es durch die Prozessfinanzierung zu Problemen gekommen sei, wobei 41 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dies verneinten.²⁷

Bei fünf Teilnehmern kam es zu Problemen. Genannt wurden als Gründe u. a. mangelnde Information und Transparenz, erhöhter Erläuterungsbedarf gegenüber der Mandantschaft sowie Liquiditätsengpässe.²⁸

Ferner sehen 14 der 44 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trotz Kostenübernahme damit verbundene Risiken.²⁹ Angegeben wurde hierbei die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit aufgrund von Interessenkonflikten (8 von 13 Antworten), der Übernahmedruck der Mandanten (6 von 13 Antworten) sowie sonstige Risiken (7 von 13 Antworten) wie u. a. die Unkalkulierbarkeit aufgrund unsicherer Mandantenangaben, Liquiditätsengpässe, etc.³⁰

Im Übrigen ergibt die Umfrage keine signifikanten Unterschiede, dass die Kostenübernahme häufiger bei Mandaten im Bereich der außergerichtlichen Inkassodienstleistungen (21 Mandate / 39 Antworten) oder der gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (25 Mandate / 43 Antworten) erfolgte.³¹ Am häufigsten wurden die Gerichtskosten getragen, gefolgt von den Kosten anderer Beteiligter; am seltensten wurden Verwaltungskosten übernommen.³²

²⁵ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 48.

²⁶ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 58.

²⁷ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 55.

²⁸ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 55.

²⁹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 56.

³⁰ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 57.

³¹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 49.

³² Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 51 – 53.

III. Konkretisierung der Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 RDG

Ein wichtiger Beitrag zu mehr Kohärenz mit dem Berufsrecht der Anwaltschaft ist die Konkretisierung der Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Durch die Rechtsprechung des BGH³³ wurde die Inkassoerlaubnis auch nach dem Inkrafttreten des sog. Legal Tech-Gesetzes weiter ausgedehnt.³⁴ Dies hat bei allen Beteiligten, nicht nur der Anwaltschaft, sondern auch der Inkassodienstleister selbst, im Rechtsmarkt erhebliche Rechtsunsicherheit hervorgerufen, was nicht im Interesse der Verbraucher sein kann. Im Berufsrecht der Anwaltschaft hat dies zu Unsicherheiten etwa im Umgang mit Vergütungsfragen³⁵, dem Erfolgshonorar (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG) oder bei der Beachtung der Darlegungs- und Informationspflichten (§ 43d BRAO) geführt, da für die Frage, ob eine Inkassodienstleistung vorliegt, auf die Definition des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG verwiesen wird.

Bezüglich der Konkretisierung der Inkassobefugnis hat die BRAK bereits wiederholt einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, zuletzt anlässlich der Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherrechts im Inkassorecht, auf den zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.³⁶ Für diese Forderung spricht, dass eine rechtliche Beratung, ob und inwieweit Forderungen bestehen *können*, zum Kern anwaltlicher Tätigkeit und nicht zur Inkassobefugnis gehört. Die BRAK hält diese Forderung uneingeschränkt aufrecht, da so am besten das durch die Rechtsprechung des BGH entstandene und durch das Legal Tech-Gesetz zementierte Ungleichgewicht zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleister im Interesse der Verbraucher reduziert werden kann.

IV. Neukonzeption der Sachkunde der Inkassodienstleister nach § 11 RDG

Dringend zu ändern ist auch das Nachweissystem zur Sachkunde der Inkassodienstleister.

Die Rechtsprechung des BGH hat dazu geführt, dass das Inkasso praktisch unbegrenzt in allen Spezialgebieten möglich ist. Dabei geht der BGH sogar so weit, dass die ursprünglich bei der Registrierung nachgewiesene Sachkunde nicht unbedingt mit dem späteren Angebot korrespondieren müsse. Mit anderen Worten: Nach dem BGH spielt es keine Rolle, dass ein Inkassodienstleister in Rechtsgebieten tätig ist, für die er ursprünglich keine Sachkunde nachgewiesen hat.³⁷ Und noch deutlicher: „Inkassodienstleister ziehen [...] erlaubt Forderungen aus Bereichen ein, für die sie keine besondere Sachkunde nachweisen müssen.“³⁸ Lediglich bei der kollektiven Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche steht eine höchstrichterliche Klärung durch den BGH noch aus.

Die zuständige Aufsichtsbehörde³⁹ kann nach § 2 Abs. 1 S. 4 RDV in einem solchen Fall zwar zusätzliche theoretische Nachweise verlangen, muss dies aber nicht. Dies haben die Aufsichtsbehörden in der Vergangenheit häufig versäumt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 RDV, wonach künftig das Bundesamt für Justiz zusätzliche Nachweise verlangen kann, aber nicht muss, wurde auch durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.03.2023⁴⁰ nicht geändert.

³³ BGH NJW 2020, 208 – wenigermiete.de.

³⁴ BGH NJW 2021, 3046 – AirDeal; NJW 2022, 3350 – financialright.

³⁵ Verstärkt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, [BGBl. 2020 I Nr. 67 v. 30.12.2020, S. 3320](#).

³⁶ [BRAK-Stellungnahme Nr. 4/2024](#), S. 5.

³⁷ BGH NJW 2022, 3350, 3354 – Rn. 27 – financialright.

³⁸ BGH NJW 2022, 3350, 3354 – Rn. 29 – financialright.

³⁹ Ab 01.01.2025 das Bundesamt für Justiz.

⁴⁰ [BGBl. 2023 I Nr. 64 v. 15.03.2023](#).

Kann somit ein Inkassodienstleister nach der BGH-Rechtsprechung praktisch in beliebigen Rechtsgebieten ohne entsprechende Sachkunde tätig sein, so stellt dies das System des Sachkundenachweises in § 13 Abs. 2 RDG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 4 RDV in Frage und führt die eigentlich vom Gesetzgeber in § 11 Abs. 1 RDG gewollte beschränkte Sachkunde ad absurdum.⁴¹ Denn mit dem Bürgerlichen Recht, dem Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrecht, dem Zivilprozessrecht einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie dem Kostenrecht erfolgte eine bewusste Beschränkung auf Rechtsgebiete, die für die Durchsetzung bestehender, in der Regel unstreitiger, Ansprüche erforderlich sind.

Bedenklich ist auch, wenn man für die erforderliche Sachkunde nach § 11 Abs. 1 RDG (nur) auf die Kenntnisse der qualifizierten Person abstellt. Nach § 12 Abs. 4 S. 1 RDG müssen juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit eine natürliche Person (lediglich) benennen, die u. a. über die theoretischen Kenntnisse verfügt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich ebenfalls im Zweitberuf als Inkassodienstleister registrieren lassen. Ist die qualifizierte Person als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Volljurist qualifiziert, läuft das darauf hinaus, dass für Inkassodienstleistungen keine sachlichen Beschränkungen mehr bestehen und § 11 Abs. 1 RDG überflüssig wäre.⁴² Nach § 4 Abs. 1 RDV ist für Inkassodienstleister zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse ein Sachkundelehrgang von mindestens 120 Zeitstunden vorgesehen. Im Vergleich zu den von der Rechtsprechung zugebilligten Befugnissen sind diese theoretischen Kenntnisse dafür nicht einmal im Ansatz ausreichend und weit entfernt von einer anwaltlichen Ausbildung.⁴³ Dies deckt sich mit Angaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bisher laut BRAK-Umfrage Erfahrungen mit Inkassodienstleistern gemacht haben. Nahezu die Hälfte der Befragten halten die Sachkunde der Inkassodienstleister für unzureichend.⁴⁴ Die weit überwiegende Anzahl der befragten Kolleginnen und Kollegen beurteilen die Sachkunde laut Umfrage im jeweiligen Rechtsgebiet negativ.⁴⁵

Aus der begrenzten theoretischen Ausbildung folgt an sich zwingend, dass für Inkassodienstleister nur begrenzte Befugnisse vorgesehen sein sollten. Dieses an sich sinnvolle System wird komplett unterlaufen, wenn ein Rechtsanwalt oder zumindest Volljurist als qualifizierte Person benannt wird. Das würde dazu führen, dass Inkassodienstleister im Bereich der weiten Inkassobefugnis in praktisch allen Rechtsgebieten wie ein Rechtsanwalt tätig werden können, sofern für sie ein Volljurist als qualifizierte Person benannt wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass die „qualifizierte Person“ gar nicht selbst tätig sein muss, sondern die Tätigkeit an weitere Personen, die über keinerlei Sachkunde verfügen müssen, delegieren kann, sofern diese beaufsichtigt werden. *Lemke* weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass dies für Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO nicht zulässig ist.⁴⁶ § 59k S. 2 BRAO verlangt, dass Berufsausübungsgesellschaften nur durch solche Gesellschafter und Vertreter handeln dürfen, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Für Inkassodienstleister gilt das nicht. Im Hinblick auf die (ohnehin schon) problematische asymmetrische Regulierung von Inkassodienstleistern einerseits und der Anwaltschaft andererseits würde dies zudem den elementaren Grundsatz in Frage stellen, dass unerlaubte Rechtsdienstleistungen nicht dadurch erlaubt werden können, indem der Anbieter sich eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfen bedient.⁴⁷

⁴¹ Lemke/Schmidt, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 11 RDG Rn. 8.

⁴² Lemke/Schmidt, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 11 RDG Rn. 9.

⁴³ Siehe dazu [BRAK-Stellungnahme Nr. 10/2021](#), S. 5 f.; ebenso Kilian, AnwBl Online 2021, 102, 104.

⁴⁴ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 83.

⁴⁵ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 89.

⁴⁶ Lemke/Schmidt, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 11 RDG Rn. 9.

⁴⁷ Zu dieser Problematik s. Remmert, [BRAK-Mitt. 2015, 266](#), 268 f.; krit. ebenso Prütting, EWIR 2022, 549, 550.

V. Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13b RDG

Nicht zuletzt ist auch eine strengere Regelung bei den Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13b RDG zum Schutz der Verbraucher erforderlich. Dies wird auch von den Verbraucherverbänden unterstützt. Auch nach Ansicht von Prof. Dr. Rott⁴⁸ besteht erheblicher Verbesserungsbedarf. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der von der BRAK durchgeführten Umfrage: Einer der häufiger genannten Beschwerdegründe ist mangelnde Transparenz der Inkassodienstleister, auch vor dem Hintergrund der Verpflichtungen nach §§ 13a, b RDG.⁴⁹

Nach § 13b Abs. 1 RDG müssen Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, diesem vor Vertragsschluss bestimmte Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. Diese umfassen nach bisherigem Recht gemäß § 13b Abs.1 Nr. 1 bis 4 RDG Informationen zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars, zur Beteiligung eines Prozessfinanzierers, zu einem möglichen Vergleichsabschluss und Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Ablehnung eines Inkassoauftrags muss nach § 13b Abs. 2 RDG begründet und u. a. mit den Hinweisen verbunden werden, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat, diese bejahendenfalls ganz oder teilweise automatisiert erfolgte und dass die Ablehnung andere, (also insbesondere anwaltliche) Möglichkeiten zur Forderungsdurchsetzung unberührt lässt.

1. Zunächst ist die Einschränkung auf „Verbraucher“ i. S. v. § 13 BGB vor dem Hintergrund, dass alle Rechtsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 2 RDG zu schützen sind, nicht gerechtfertigt. Die Pflichten sollten daher künftig zugunsten aller Rechtsuchenden einschließlich der Unternehmen erweitert werden.⁵⁰ Zumindest sollten kleine Unternehmen einbezogen werden, wie dies auch im Rahmen des Verbraucherdurchsetzungsgesetzes (VDuG) gemäß § 1 Abs. 2 VDuG erfolgt ist. Denn die gebündelte Geltendmachung z. B. von Schadensersatzansprüchen beim LKW-Kartell im Wege des Legal-Tech-Inkasso zeigt, dass es Geschäftsmodelle gibt, die auch Unternehmen adressieren. Es besteht kein Grund, diese vom Schutz auszunehmen.
2. Inkassodienstleister sollten zusätzlich darüber aufklären müssen, dass ihre Tätigkeit *keine anwaltliche* Tätigkeit ist, für sie also insbesondere die Kernwerte der anwaltlichen Tätigkeit nach § 43a BRAO wie Unabhängigkeit und die Bindung an eine strenge Verschwiegenheitspflicht nicht gelten. Eine solche Aufklärung sieht der Katalog in § 13b RDG bislang nicht vor. Insoweit könnte auch mehr Transparenz zu einer kohärenten Regelung beitragen, als die Rechtsuchenden nach umfassender Information frei darüber entscheiden können, ob sie einen Inkassodienstleister beauftragen oder anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Ein Hinweis, dass keine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht ungewöhnlich und z. B. für Syndikusrechtsanwälte aufgrund der Weisungsbefugnis ihrer Arbeitgeber im Rahmen der zulässigen Drittberatung nach § 46 Abs. 6 S. 2 BRAO vorgesehen.
3. Ferner sollte der Inkassodienstleister auch verpflichtet werden aufzuklären, wie die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung tatsächlich eingeschätzt werden und nach welchen Kriterien dies erfolgt, insbesondere, ob und inwieweit dies automatisiert geschieht. Diese Verpflichtung ist bislang in § 13b RDG nicht vorgesehen. Bisher sind Inkassodienstleister nur im Falle einer *Ablehnung* nach § 13b Abs. 2 RDG verpflichtet, die hierfür wesentlichen Gründe mitzuteilen. Eine Aufklärungspflicht über die Erfolgsaussichten *im Vorfeld einer Beauftragung* fehlt

⁴⁸ Rott, Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?, Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der Verbraucherzentralen v. 02.12.2023, S. 2 (Zusammenfassung), abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/23-12-02_vzbv_Gutachten_Legal-Tech.pdf.

⁴⁹ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 68 – 71.

⁵⁰ So auch die Forderung des Bundesrates in der Stellungnahme v. 05.03.2021, [BT-Drs. 19/27673](#), S. 55; ebenso [DAV-Stellungnahme Nr. 88/2020](#), S. 20 zum RefE.

bislang. Dies stellt eine ungerechtfertigte Besserstellung der Inkassodienstleister dar, weil die Anwaltschaft nach der Rechtsprechung des BGH⁵¹ zu einer entsprechenden Aufklärung der Mandanten verpflichtet ist. Als gewerbliche Unternehmen prüfen Inkassodienstleister die Erfolgsaussichten von Forderungen primär unter gewinnorientierten Gesichtspunkten. Es besteht dabei naturgemäß die Neigung, nur die Fälle anzunehmen, die den größten Erfolg versprechen und andere abzulehnen („Cherry-Picking“). Dieses grundsätzlich andere Verständnis ist vielen Verbrauchern nicht bewusst. Eine Aufklärung ist daher im Interesse der Verbraucher, weil sie dann besser eine informierte Entscheidung treffen können. Sie können dann frei wählen, ob sie beispielsweise bei hoher Erfolgswahrscheinlichkeit dennoch bereit sind, etwa ein Drittel ihrer Forderung abzugeben oder ob sie einen Rechtsanwalt beauftragen, der ihre Forderung zu 100 % durchsetzen kann. Dies trägt zu einer transparenten Aufklärung der Verbraucher und damit zu einem fairen Wettbewerb zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleister bei. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, Verbrauchern, die ihre Forderungen von einem Inkassodienstleister durchsetzen lassen wollen, eine möglichst umfassende Information über das Geschäftsmodell der Anbieter und die für sie mit einem Vertragsschluss möglicherweise verbundenen Risiken zukommen zu lassen.⁵²

4. Zudem erscheint auch der Anwendungsfall des § 13b Abs. 2 RDG unvollständig, da keine Begründungspflicht besteht, wenn ein Auftrag zunächst – wenn auch nur der Form halber – angenommen und später dann abgelehnt wird. Diese Lücke sollte unbedingt geschlossen werden.⁵³
5. Auch die Art und Weise der Aufklärung bedarf der Nachschärfung, da bislang keine konkreten Anforderungen im Hinblick auf die Transparenz der Informationen für die Verbraucher gestellt werden.⁵⁴ Es heißt in § 13b Abs. 1 RDG lediglich, dass dies in „klarer und verständlicher Weise“ zu erfolgen hat. Das führt dazu, dass die Hinweise nach § 13b RDG in AGB oder zusammen mit weiteren Hinweisen „versteckt“ auf einer Webseite platziert werden, die häufig von Verbrauchern vor einer Beauftragung nicht zur Kenntnis genommen werden.⁵⁵ Entsprechende Beschwerden wurden der BRAK von einzelnen Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis gebracht. Auch Rott berichtet darüber, dass bei einzelnen Anbietern transparente Hinweise fehlen und als Alternative zur Rechtsdurchsetzung die Anwaltschaft häufig gar nicht genannt wird.⁵⁶ Es sollte daher die Verpflichtung aufgenommen werden, dass die Verbraucher die Hinweise aktiv durch Betätigung einer „Checkbox“ ähnlich wie im Fall von AGB oder Datenschutzerklärungen zur Kenntnis nehmen können. Möglich wäre auch die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Mustertextes ähnlich wie beim Widerrufsformular für Verbraucher, der klar und von anderen Erklärungen *abgesetzt*, verwendet werden sollte.⁵⁷
6. Wie vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren bereits gefordert⁵⁸, sollten zum Schutz der Verbraucher Sicherungsinstrumente geschaffen werden, um gegen eine Insolvenz der Anbieter zu schützen. Andernfalls laufen Verbraucher Gefahr, ihre Forderungen zu verlieren, wenn sie diese an die Inkassodienstleister abtreten. Besonders riskant aus Verbrauchersicht ist die Konstellation,

⁵¹ BGH NJW 2021, 3324.

⁵² Begr. RegE, [BT-Drs. 19/27673](#), S. 22 f.

⁵³ Kritisch ebenso Rott, ebd., S. 45.

⁵⁴ Zu Recht kritisch Lemke, RDJ 2021, 224, 229; ebenso die Forderung von Rott, Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?, Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der Verbraucherzentralen vom 02.12.2023, S. 41, abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/23-12-02_vzbv_Gutachten_Legal-Tech.pdf.

⁵⁵ Siehe dazu insbesondere Lemke, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 13b RDG Rn. 3.

⁵⁶ Rott, ebd., S. 42.

⁵⁷ Ähnlich in diese Richtung Rott, ebd., S. 45.

⁵⁸ Stellungnahme des Bundesrates in [BT-Drs. 19/27673](#), S. 55.

wenn Inkassodienstleister gleichzeitig als Prozessfinanzierer auftreten, da sie dann im Falle eines Gerichtsprozesses das Risiko tragen, sämtliche Kosten des Rechtsstreits selbst aufbringen zu müssen.

7. Die Überwachung der Pflichten für Inkassodienstleister muss von einer effektiven Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz, das ab dem 01.01.2025 aufgrund der Reform durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.03.2023⁵⁹ zentral die Aufsicht über Inkassodienstleister übernimmt, begleitet werden. Die BRAK verbindet dies mit der Hoffnung, dass die Behörde finanziell und personell ausreichend ausgestattet wird, um die Aufsichtsfunktion in ausreichendem Umfang wahrnehmen zu können. Die Aufsicht wurde bisher von den unterschiedlichen Behörden auf Landesebene nach den Erfahrungen der BRAK nur unzureichend wahrgenommen. Das wird durch die Ergebnisse der von der BRAK durchgeführten Umfrage belegt: Von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bisher Erfahrungen mit Aufsichtsbehörden gemacht haben, haben sich die meisten negativ geäußert.⁶⁰ Einer der Hauptgründe ist, dass den Beschwerden nicht oder nicht ausreichend nachgegangen wurde.

VI. Weitere Berufspflichten für Inkassodienstleister

Die BRAK sieht Bestrebungen, für Inkassodienstleister vergleichbare Berufspflichten wie für die Anwaltschaft einzuführen, sehr kritisch, da dies zu einer Verwässerung der anwaltlichen Kernwerte und damit der Alleinstellungsmerkmale führen würde. Dies ist nicht im Interesse der Verbraucher, da dies zu einer Absenkung des Schutzniveaus zulasten der Verbraucher führen würde. Nur die Anwaltschaft ist nach § 3 Abs. 1 BRAO zur umfassenden unabhängigen Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt. Im Gegensatz dazu sind Inkassodienstleister gewerbliche Unternehmer, die gewinnorientiert primär ihre eigenen Interessen im Blick haben. Das anwaltliche Berufsrecht stellt – neben einer hohen fachlichen Qualifikation der Berufsträger – ein wesentliches Qualitätsmerkmal der unabhängigen, nur am Interesse der Mandanten orientierten anwaltlichen Rechtsdienstleistung dar. Eine Angleichung von Berufspflichten für Inkassodienstleister an die der Anwaltschaft würde daher der besonderen Rolle der Anwaltschaft als unabhängiger Garant der Wahrung der Rechte der Mandanten in unserem Rechtsstaat nicht gerecht.⁶¹ Eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten mit Inkassodienstleistern ist nicht zulässig.

Die BRAK lehnt daher einen Vorschlag, auch Inkassodienstleister berufsrechtlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten, ab. Das schließt nicht aus, einzelne Berufspflichten zu reformieren oder zumindest an die Rechtswirklichkeit anzupassen. Insoweit sei ausdrücklich auf die Stellungnahme der BRAK zur Frage einer kohärenten Regelung der Berufspflichten von Anwaltschaft und Inkassodienstleistern verwiesen.⁶²

Diskussionswürdig wäre allerdings die Einführung eines Umgehungsverbots nach dem Vorbild von § 12 BORA. Danach sollten Inkassodienstleister verpflichtet werden, die Kommunikation grundsätzlich nur mit dem/der einen Schuldner vertretenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu führen. Diesbezügliche Beschwerden wurden der BRAK von einzelnen Rechtsanwaltskammern bereits zur Kenntnis gebracht. Danach kommt es immer wieder vor, dass sich Inkassounternehmen trotz Kenntnis einer anwaltlichen Vertretung unmittelbar an die Schuldner wenden, um diese dadurch unter Druck zu setzen. Dies zeigt

⁵⁹ [BGBl. 2023 I Nr. 64 v. 15.03.2023](#); siehe zu diesem Gesetz näher Deckenbrock ZRP 2022, 170; Remmert [BRAK-Mitt. 2023, 287](#) (288).

⁶⁰ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK, S. 76, 77 u. 82](#).

⁶¹ Vgl. bereits zu den Unterschieden zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern [BRAK-Stellungnahme Nr. 10/2021](#), S. 7 f.

⁶² Siehe dazu [BRAK-Stellungnahme Nr. 2/2022](#).

auch die von der BRAK durchgeführte Umfrage: Die Umgehung der anwaltlichen Vertretung durch Inkassodienstleister ist einer der Beschwerdegründe, die von den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten häufiger genannt werden.⁶³

VII. Nichtigkeit der Abtretung bei RDG-Verstoß nach § 134 BGB

Die BRAK lehnt eine Lockerung oder gar Abschaffung der Nichtigkeitsfolge bei einem RDG-Verstoß, wie dies beispielsweise in dem Gutachten der Verbraucherzentrale Bund vorgeschlagen wird⁶⁴, ab. Dies gilt sowohl für Überschreitungen der Inkassoerlaubnis nach §§ 2 Abs. 2, 3, 10 Abs.1 S.1 Nr. 1 RDG als auch für Verstöße gegen § 4 RDG. Die drohende Nichtigkeit bei einem RDG-Verstoß hat sich als wirksames Sanktionsmittel bewährt, um Inkassodienstleister dazu anzuhalten, die Grenzen des RDG einzuhalten. Dies darf nicht aus vermeintlichen Gründen des Verbraucherschutzes aufgegeben werden. Denn dies würde im Gegenteil zulasten des Verbraucherschutzes dazu führen, dass die Inkassodienstleister einen RDG-Verstoß in Kauf nehmen, weil dies im Zivilprozess praktisch ohne nennenswerte Konsequenzen bliebe.

Die Nichtigkeit der Abtretungen nach § 134 BGB ist im Vergleich zu anderen Sanktionen wie z. B. aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, das mit Abstand wirkungsvollste Mittel zur Einhaltung des RDG, weil die Inkassodienstleister bei einer Nichtigkeit ihr „wertvollstes Asset“, nämlich die Aktivlegitimation verlieren und Haftungsansprüchen der Auftraggeber ausgesetzt sein könnten. Dies hat zuletzt eine Entscheidung des OLG München⁶⁵ zur Durchsetzung gebündelter kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche gezeigt, wobei einschränkend bereits zugunsten der Auftraggeber zu berücksichtigen ist, dass eine Nichtigkeitsfolge nicht bei jedem (auch nur geringfügigem) Verstoß, sondern nur bei einer eindeutigen, nicht nur geringfügigen Überschreitung der Grenzen des RDG eintritt.⁶⁶ Nach der Rechtsprechung des BGH wird somit ein Schutz der Auftraggeber und damit auch der Verbraucher bereits dadurch ausreichend gewährleistet, dass eine Nichtigkeitsfolge mit der möglichen Konsequenz der Verjährung der abgetretenen Ansprüche nur bei einer eindeutigen Überschreitung der Grenzen des RDG angenommen wird. Eine drohende Nichtigkeit ist somit nur bei einem eindeutigen RDG-Verstoß gegeben, was die Verbraucher nach BGH ausreichend hinreichend schützen soll.⁶⁷ Die Vermeidung eines eindeutigen, nicht nur geringfügigen RDG-Verstoßes ist den Inkassodienstleistern zuzumuten und zwingt diese dazu, das RDG und insbesondere die Grenzen der Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG und § 4 RDG einzuhalten. Es dient daher im Gegenteil dem Schutz der Verbraucher, wenn die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB – zumindest in den von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen – aufrechterhalten bleibt, weil die Inkassodienstleister dann im eigenen Interesse gezwungen sind, sich an das RDG zu halten. Auftraggeber und damit auch Verbraucher sind bei Anwendung des § 134 BGB aufgrund eines eindeutigen, nicht nur geringfügigen Verstoßes nach BGH⁶⁸ auch nicht schutzlos, weil ihnen durch eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung abgesicherte Haftungsansprüche gegen den Inkassodienstleister zustehen.

* * *

⁶³ Vgl. [Umfrage-Ergebnisse der BRAK](#), S. 73 – 75.

⁶⁴ Rott, Verbraucherpolitischer Handlungsbedarf bei Legal Tech?, Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der Verbraucherzentralen v. 02.12.2023, S. 51 ff. (56), abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/23-12-02_vzbv_Gutachten_Legal-Tech.pdf.

⁶⁵ OLG München, Urt. v. 06.06.2024 – 29 U 4041/19 Kart, BeckRS 2024, 14246 = NZKart 2024, 474.

⁶⁶ OLG München, ebenda, Rn. 78 ff. mit Hinweis auf BGH NJW 2020, 208 – Rn. 90 ff. – [wenigermiete.de](#).

⁶⁷ BGH NJW 2020, 208 – Rn. 91 – [wenigermiete.de](#).

⁶⁸ BGH NJW 2020, 208 – Rn. 93 f. – [wenigermiete.de](#).